

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

**Verordnung über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie
(Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – 2. SchulHygCoV-19-VO)**
VO-Nr. 18/389

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1 Fa-
Tel.: 90227 (9227) - 6227

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – 2. SchulHygCoV-19-VO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie
(Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – 2. SchulHygCoV-19-VO)

Vom 29. Juli 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 und § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 886) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) während der Covid-19-Pandemie. Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen, Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche sowie die ergänzende Förderung und Betreuung, das Mittagessen sowie Angebote der Schulen während der Ferienzeiten.

§ 2
Präsenzpflcht

In den Schulen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt; die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme daran verpflichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Präsenzpflcht befreien, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Das besondere gesundheitliche Risiko der Schülerin oder des Schülers ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) nachzuweisen. Das qualifizierte Attest ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Original vorzulegen. Von der

Präsenzpflicht befreite Schülerinnen und Schüler erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) nach Maßgabe der Vorgaben der Schulaufsicht.

§ 3 Testpflicht

(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen pädagogischen Veranstaltungen und Angeboten, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Vorgaben zur Häufigkeit der Testung werden in dem Musterhygieneplan nach § 5 angepasst an das Infektionsgeschehen getroffen. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt; § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet Anwendung. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder
2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 4 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 4 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6 Absatz 2 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-

of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 4 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 7 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 7 sowie in den Fällen des Satzes 8 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Für Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann; in diesem Fall hat die Lehrkraft, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des weiteren pädagogischen Personals oder die sonstige Person nur ein Zutrittsrecht zur Schule, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt und sie dieses nach jeder Testung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestätigt.

(3) Für die Teilnahme an Prüfungen findet Absatz 1 auf Prüflinge keine Anwendung.

(4) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, darf für die Dauer der Geltung des § 3 aufbewahrt werden. Den Testergebnissen im Sinne von Satz 1 und 2 stehen schriftliche und elektronische Bestätigungen nach Absatz 2 gleich.

§ 4

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt in den Schulen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Das Nähere, auch zum Umfang dieser Pflicht, regelt der Musterhygieneplan nach § 5. Sofern in diesem Musterhygieneplan die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske geregelt ist, gilt diese Pflicht auch für Schülerinnen und Schüler, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personen.

§ 5

Musterhygieneplan und Schutz- und Hygienekonzept

(1) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung einen Musterhygieneplan, dessen Vorgaben kontinuierlich zu überprüfen und erforderlichenfalls an das Infektionsgeschehen anzupassen sind. Die Schulen haben ihr individuelles Schutz- und Hygienekonzept nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes nach den Vorgaben des Musterhygieneplans zu erstellen. Die Schulen haben sicherzustellen, dass die Vorgaben des Musterhygieneplans sowie des Schutz- und Hygienekonzepts erfüllt werden. Der Musterhygieneplan enthält jeweils angepasst an das Infektionsgeschehen sowie für die einzelnen Stufen nach § 6 insbesondere Vorgaben für:

1. das Ersetzen des Präsenzunterrichts durch andere schulische Angebote,
2. das teilweise oder vollständige Aussetzen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung bei zeitgleichem Einrichten einer Notbetreuung,
3. die nähere Ausgestaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Maßgabe des § 4,
4. die Anzahl der wöchentlich erforderlichen Testungen zur Erfüllung der in § 3 geregelten Testpflicht,
5. Vorgaben zum nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachtenden Abstandsgebot,
6. weitere erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Die Vorgaben des Musterhygieneplans können nach Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler und nach Schularten unterscheiden. Gleichmaßen können Regelungen getroffen werden, die schulartübergreifend und stufenübergreifend gelten. Die Regelungen können zeitlich befristet werden.

(2) Für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt kann die Schulaufsichtsbehörde, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, von den im Musterhygieneplan festgelegten Bestimmungen abweichende Regelungen treffen, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen, insbesondere im Hinblick auf Behinderungen, Erkrankungen oder vergleichbare Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler erfordern. Für Schulen besonderer pädagogischer Prägung kann die Schulaufsichtsbehörde, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, von den im Musterhygieneplan festgelegten Bestimmungen abweichende Regelungen im Hinblick auf das besondere pädagogische Profil der Schule treffen, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

(3) Im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde können Schulen, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den im Musterhygieneplan festgelegten Bestimmungen in ihrem Schutz- und Hygienekonzept treffen, soweit es die räumlichen, personellen, organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 6

Stufenzuordnung der einzelnen Schulen

(1) Jede Schule wird einmal wöchentlich einer der in Satz 4 genannten Stufen zugeordnet. Die Stufenzuordnung trifft das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer differenzierten Betrachtung des Infektionsgeschehens an der jeweiligen Schule. Darüber hinaus können das allgemeine Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der Schule sowie die Rahmenbedingungen der Schule, beispielsweise die räumliche Situation, zur Beurteilung herangezogen werden, wenn sie das Infektionsgeschehen an der Schule beeinflussen. Die Zuordnung erfolgt in eine der beiden folgenden Stufen:

1. Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur ein einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.
2. Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Bei einem erheblichen landesweiten Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird, gilt für alle Schulen die Stufe rot.

(2) Die in den Stufen nach Absatz 1 Satz 4 und 5 jeweils zu beachtenden Vorgaben bestimmt der Musterhygieneplan nach § 5 Absatz 1.

§ 7

Sonderregelungen zur Durchführung des Lehr- und Betreuungsbetriebs bis einschließlich 22. August 2021

Die Stufenzuordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 6 Absatz 1 erfolgt erstmalig zum 23. August 2021. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung trifft im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung alle für den Zeitraum vom 9. August bis einschließlich 22. August 2021 erforderlichen Vorgaben für die Umsetzung des Musterhygieneplans und der Schutz- und Hygienekonzepte nach § 5 Absatz 1, wobei auch abweichende Regelungen, insbesondere zur Häufigkeit der Testung nach § 3, getroffen werden können.

§ 8

Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen

(1) Schulen haben eine Anwesenheitsdokumentation über die Anwesenheit von schulfremden Personen zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Zu den schulfremden Personen zählen neben Besucherinnen und Besuchern auch die Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen, die nicht regelhaft an der Schule tätig sind. Eine Anwesenheitsdokumentation im Sinne von Satz 1 ist auch für die Teilnahme schulfremder Personen an schulischen Veranstaltungen zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Angaben sind auch der Ort der Anwesenheit in der Schule oder die Raumnummer anzugeben.

(2) Eine Anwesenheitsdokumentation für schulfremde Personen ist nicht erforderlich, soweit diese ausschließlich zum Bringen oder Abholen einer Schülerin oder eines Schülers das Schulgelände betreten oder lediglich für vergleichbar kurze Zeit das Schulgelände betreten und nicht dort verweilen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat anwesenden schulfremden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.

§ 9

Erprobungsklausel

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung und des Musterhygieneplans nach § 5 insbesondere zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten und im Rahmen von Pilotprojekten zulassen.

§ 10

Überprüfung ärztlicher Atteste durch das Gesundheitsamt

Ist in dieser Verordnung oder dem Musterhygieneplan nach § 5 die Vorlage eines ärztlichen oder qualifizierten ärztlichen Attests gefordert und bestehen Zweifel an den im Attest dargelegten Angaben, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, das Attest an das zuständige Gesundheitsamt zum Zwecke der Überprüfung zu übermitteln.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 882) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) In der Zeit vom 4. bis einschließlich 8. August 2021 sind anstelle der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung die §§ 1 bis 5 sowie die Anlagen 1 und 2 der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass die Erstellung des Musterhygieneplans sowie die Erstellung der schulischen Schutz- und Hygienekonzepte nach § 5 dieser Verordnung unberührt bleiben.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. September 2021 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Nach §§ 25 und 39 Absatz 1 und 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann die für Bildung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung Vorgaben zum Betrieb der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bestimmen. Hiervon macht die zuständige Senatsverwaltung durch Erlass der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung Gebrauch. Die Verordnung enthält die grundlegenden Regelungen zur Fortführung des Betriebs an den Schulen, insbesondere auch Vorgaben zum Erlass eines Musterhygieneplans, der seinerseits die konkreten Schutz- und Hygienemaßnahmen enthält, die angepasst an das Infektionsgeschehen an den Schulen zu beachten sind.

Die Sieben-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus steigt seit einiger Zeit wieder an. Die wenigsten Schülerinnen und Schüler sind vollständig geimpft. Für Kinder unter 12 Jahren besteht aktuell keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission für eine Impfung. Für Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren besteht lediglich eine Empfehlung zur Indikationsimpfung. Eine spezifische Therapie zur Behandlung einer Erkrankung mit dem Coronavirus ist ebenfalls noch nicht vorhanden. Da medizinische Schutzmöglichkeiten von Impfung und Behandlung für die Schülerinnen und Schüler daher nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt bestehen, ist es umso dringlicher, die Ansteckung mit dem Virus in den Schulen so gut wie möglich zu verhindern. Somit ist es notwendig, die Schutz- und Hygieneregeln in den Schulen auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Nicht zuletzt aufgrund der sich aktuell ausbreitenden besorgniserregenden Varianten des Coronavirus (variants of concern), muss dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals an den Schulen weiterhin durch entsprechende Schutz- und Hygienemaßnahmen Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere auch am Anfang des neuen Schuljahres, wenn Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Personen aus dem Sommerurlaub zurückkehren und daher eine erhöhte Gefahr besteht, dass Infektionen unbemerkt in die Schule getragen werden.

Die Regelungen dieser Verordnung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung in Form des Präsenzunterrichts zu wahren und dabei zugleich die Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Norm regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Er umfasst sämtliche öffentlichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes. Die Regelungen der Verordnung gelten umfassend für den gesamten Schulbetrieb.

Zu § 2 (Präsenzpflicht)

Satz 1 stellt klar, dass in den Schulen grundsätzlich Präsenzunterricht angeboten wird und die Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt. Diese Klarstellung ist notwendig, da die Präsenzpflicht im Schuljahr 2020/2021 aufgehoben war. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kann die Schulleitung auf Antrag im jeweiligen Einzelfall aussprechen, sofern bei einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus besteht. Dieses besondere gesundheitliche Risiko muss die allgemeinen Risiken, die bei einer Infizierung mit dem Coronavirus bestehen, übersteigen. Das besondere gesundheitliche Risiko muss gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das qualifizierte Attest muss im Original vorgelegt werden. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht nimmt die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) teil.

Zu § 3 (Testpflicht)

§ 3 regelt die Testpflicht an Schulen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler. Eine Testung mit einem negativen Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen pädagogischen Veranstaltungen und Angeboten (zum Beispiel auch Exkursionen), an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule. Der Unterrichtsbegriff ist in einem weiten Sinne zu verstehen; erfasst werden beispielsweise auch Lernstandserhebungen. Die Häufigkeit der Testungen wird im Musterhygieneplan nach § 5 durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anhand des aktuellen Infektionsgeschehens bestimmt.

Nach Absatz 1 Satz 3 gilt die Testpflicht unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht für Geimpfte und Genesene.

Nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 können die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Testpflicht einen in der Schule angebotenen Selbsttest durchführen. Selbsttests werden den Schulen zur Verfügung gestellt. Den Selbsttest führen die

Schülerinnen und Schüler selbständig durch, die Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals beaufsichtigen sie dabei.

Eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in die Testung in der Schule ist nicht erforderlich, da Alternativen zur Selbsttestung in der Schule bestehen, nämlich durch Vorlage des Ergebnisses eines negativen PCR- oder eines PoC-Antigentests, der in einer Teststelle durchgeführt wurde. Ein PoC-Antigentest ist als „Bürgertest“ kostenlos und aufgrund der großen Anzahl an Teststellen mit verhältnismäßig geringem Aufwand erhältlich. Aufgrund der bestehenden Alternativen zur Selbsttestung in der Schule ist eine Einwilligung in die Testung in der Schule mithin nicht erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler, die einen Test nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 durchführen, erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung, die als Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Maßgabe der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt.

Die Testpflicht kann nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 auch mittels Vorlage des Ergebnisses eines negativen PCR- oder PoC-Antigentests erfüllt werden. Hierbei sind die Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten, wonach die Bescheinigung mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen des Tests und dessen Hersteller, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen muss, welche den Test durchgeführt oder beaufsichtigt hat. Zudem soll die Bescheinigung dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Das jeweilige Testergebnis darf zudem nicht älter als 24 Stunden sein. Wenn im Falle eines positiven Ergebnisses eines PoC-Selbsttests der darauffolgende PCR-Test eine Infektion mit dem Coronavirus ausschließt, gilt das Ergebnis des PCR-Tests.

Eine Beauftragung der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen, die in einem persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehen, zur Beaufsichtigung eines Selbsttests ist nicht erlaubt. Personen, die in einem persönlichen Näheverhältnis stehen sind hiernach insbesondere Verwandte und Mitglieder des eigenen Hausstandes. Eine solche Beauftragung widerspräche dem Sinn und Zweck der Norm, die Selbsttestung im Regelfall in der Schule unter Aufsicht durchführen zu lassen. Die Beaufsichtigung der Testung durch Lehrkräfte oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals stellt sicher, dass die Testung sachgerecht und korrekt durchgeführt wird, sodass das Ergebnis des Selbsttests valide ist. Dieses Ziel würde nicht mit der gleichen Sicherheit erreicht, wenn Schülerinnen und Schüler etwa den Test Zuhause durchführen und dann selbst eine entsprechende Erklärung unterzeichneten oder diese durch ihre Erziehungsberechtigten unterzeichnen lassen würden, da sich auf diese Weise keine vergleichbare Gewissheit der flächendeckenden ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen erzielen lässt.

Die Sätze 7 bis 9 betreffen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Behinderungen, vergleichbaren Beeinträchtigungen oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs keine Selbsttestung vornehmen können. In diesen Fällen kann ein

Nachweis nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 oder eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass ein negatives Ergebnis eines zu Hause durchgeführten Selbsttests vorliegt. Letzteres gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Zuhause in der gewohnten Umgebung und gegebenenfalls mit Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer Hilfspersonen einen Selbsttest durchzuführen. Wenn auch diese Alternativen nicht möglich sind, müssen die Erziehungsberechtigten oder die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Schulleitung eine entsprechende Begründung vorlegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann dann auf einen Nachweis verzichtet werden. Die Entscheidung, ob eine Behinderung, eine vergleichbare Beeinträchtigung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf nach Satz 7 vorliegt sowie die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall nach Satz 8 gegeben ist, trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin.

Die Testpflicht dient dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie sämtlicher an den Schulen tätigen Personen und verhindert eine ungebremsste Ausbreitung des Coronavirus.

Die regelmäßige Testung ist ein geeignetes Mittel, um Infektionen mit dem Coronavirus zu erkennen und somit eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Es ist kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Eindämmung der mit der Ausbreitung des Coronavirus einhergehenden Gesundheitsgefährdung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts ersichtlich. Insbesondere Testungen auf freiwilliger Basis entfalten nicht dieselbe Wirksamkeit, da sich erfahrungsgemäß nicht alle an einem solchen Angebot beteiligen. Dementsprechend ist grundsätzlich eine Testung in der Schule unter Beaufsichtigung oder durch eine Teststelle erforderlich, um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler der Testpflicht nachkommen und die Tests korrekt durchgeführt werden.

Die Testung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Unter Abwägung des Rechts auf Bildung der Schülerinnen und Schüler und des Gesundheitsschutzes der Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen Personals einerseits und dem Eingriff in die Handlungsfreiheit andererseits, ist die Testpflicht, insbesondere aufgrund der geringen Eingriffsintensität, ein angemessenes Mittel. Die Schülerinnen und Schüler führen zudem die Selbsttests in den Schulen eigenhändig durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt. Bei den Selbsttests in der Schule handelt es sich zudem um Tests, die für wenige Sekunden in der vorderen Nasenpartie durchgeführt werden.

Auch die aktuell steigenden Inzidenzzahlen verdeutlichen, dass eine regelmäßige Testung in den Schulen notwendig ist. Die wenigsten Schülerinnen und Schüler sind vollständig geimpft. Für Kinder unter 12 Jahren besteht aktuell keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission für eine Impfung. Für Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren besteht lediglich eine Empfehlung zur Indikationsimpfung. Eine spezifische Therapie zur Behandlung einer Erkrankung mit dem Coronavirus ist ebenfalls noch nicht vorhanden. Da die Schutzmöglichkeiten einer Impfung sowie einer medizinischen Behandlung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt vorhanden sind, ist es umso dringlicher, die Ansteckung mit dem Virus in den Schulen so weit wie möglich zu verhindern. Die regelmäßige Testung spielt hierbei eine besondere Rolle, da sie es ermöglicht, infizierte

und ansteckende Personen frühzeitig zu identifizieren und somit die Verbreitung des Virus in der Schule zu stoppen.

Zu Absatz 2

Die Testpflicht nach Absatz 1 gilt auch für Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an den Schulen tätige Personen, die in regelmäßigem unmittelbarem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern sind. Bei den Letztgenannten kommt es nicht auf den arbeitsrechtlichen Status der jeweiligen Person an, sondern lediglich darauf, ob sie in regelmäßigem unmittelbarem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern steht und so eine Ansteckung möglich ist. Somit sind von der Testpflicht sowohl die Beschäftigten der Schule als auch Externe, die in regelmäßigem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern sind, wie etwa Ehrenamtliche oder Lesepaten, umfasst. In Abgrenzung dazu gilt die Testpflicht nicht für Personen, die keinen engen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern haben, wie etwa Reinigungskräfte, oder die sich nur kurz auf dem Schulgelände befinden, wie etwa Lieferantinnen und Lieferanten oder Postbotinnen und Postboten. Um ihre Testpflicht zu erfüllen, können Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen neben einem PCR-Test, einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test oder einem Selbsttest unter Aufsicht in der Schule auch einen Selbsttest ohne Aufsicht durchführen und mittels schriftlicher Selbstauskunft bestätigen, dass das Ergebnis des Tests negativ war. Die Selbstauskunft muss der Schulleitung vorgelegt werden. Dies gibt den Lehrkräften, den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pädagogischen Personals und den sonstigen an der Schule Tätigen die Möglichkeit, sich beispielsweise auch Zuhause zu testen. Dies stellt eine Abweichung vom Testverfahren der Schülerinnen und Schüler dar. Der Grund hierfür liegt darin, dass beim Personal aufgrund dienstrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen Verhaltenspflichten bestehen, die die Gewähr für eine flächendeckende Befolgung der Testpflicht bieten. Das gleiche gilt für die weiteren Personengruppen im Hinblick auf ihre vertragliche oder sonstige Bindung gegenüber dem Land Berlin. Zudem hat bei Lehrkräften und den an der Schule Tätigen der Aspekt der Gesundheitserziehung, der bei der Regelung zur Testpflicht der Schülerinnen und Schüler in der Schule auch eine Rolle spielt, keine Bedeutung. Somit werden Ort und Art der Testung in die Verantwortlichkeit der Lehrkräfte bzw. der sonstigen an der Schule tätigen Personen gelegt.

Bei einer Testung unter Aufsicht in der Schule wird durch die beaufsichtigende Person eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Zur Verhältnismäßigkeit der Regelung wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen. Der Umstand, dass bereits viele an den Schulen tätige Personen geimpft sind, führt zu keinem anderen Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung, da Geimpfte und Genesene durch die Verweisung auf § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ohnehin von der Testpflicht ausgenommen sind.

Zu Absatz 3

Soweit es die Prüflinge betrifft, gilt die Testpflicht des Absatzes 1 nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Die Testpflicht gilt auch nicht für die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind dennoch aufgefordert, sich vor der jeweiligen Prüfung freiwillig testen zu lassen. Die Schulen sind angehalten, hierzu Testmöglichkeiten vor Ort anzubieten. Das Durchführen eines Tests ist jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 verarbeitet die Schule die im Rahmen der Testpflicht erlangten personenbezogenen Daten ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs. Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht in § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes (SchulG). Hierbei handelt es sich um eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO.

Zu § 4 (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske)

Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt in den Schulen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Diese Pflicht stellt einen wichtigen Baustein der Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen dar. Aufgrund der Filterwirkung der Gesichtsmaske ist eine Verbreitung von Tröpfchen und Aerosolen beim ordnungsgemäßen Tragen der Gesichtsmaske weniger wahrscheinlich. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen der nötige Abstand nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. Insbesondere aufgrund des Präsenzbetriebes und des damit verbundenen Unterrichts in Klassenstärke ist das Halten des notwendigen Abstandes nicht immer möglich. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist somit erforderlich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist trotz der damit verbundenen Einschränkungen verhältnismäßig. Ein milderer, aber gleich wirksames Mittel, die Ausbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht ersichtlich. In Abwägung zwischen dem mit dieser Pflicht verbundenen Grundrechtseingriff und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und dem Gesundheitsschutz aller am Unterricht Teilnehmenden erweist sich das Tragen einer Gesichtsmaske als angemessen. Der Eingriff ist als gering zu beurteilen, da insbesondere bei den medizinischen Masken (sogenannte OP-Masken) kaum Einschränkungen in der Atmung oder beim Sprechen bestehen. Die Rechtsprechung hat bereits in mehreren Entscheidungen verdeutlicht, dass mit der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske kein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG verbunden ist (etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.03.2021 - 13 B 266/21.NE). Näheres zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske regelt der Musterhygieneplan. Sofern im Musterhygieneplan die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske geregelt ist, gilt diese Pflicht auch für Schülerinnen und Schüler, die das sechste Lebensjahr

noch nicht vollendet haben. Sie gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personen.

Zu § 5 (Musterhygieneplan und Schutz- und Hygienekonzept)

§ 5 enthält die Vorgaben für den Erlass eines Musterhygieneplans, auf dessen Grundlage die einzelnen Schulen ihr individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen haben.

Zu Absatz 1

Der Musterhygieneplan wird durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erlassen. Nach Satz 4 muss der Musterhygieneplan insbesondere Regelungen zum Ersetzen des Präsenzunterrichts durch andere schulische Angebote, zum teilweisen oder vollständigen Aussetzen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung bei zeitgleichem Einrichten einer Notbetreuung, zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, zur Anzahl der erforderlichen Testungen zur Erfüllung der in § 3 geregelten Testpflicht, Vorgaben zum nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachtenden Abstandsgebot sowie sonstige erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten. Die Anordnung der Schließung der Schulen ist hiervon nicht umfasst, sondern unmittelbar durch den Verordnungsgeber zu regeln. Der Musterhygieneplan kann nach Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler sowie nach Schularten unterscheiden und somit etwa spezielle Regelungen für die Primar- und die Sekundarstufe sowie die berufliche Bildung enthalten. Dies erlaubt es der zuständigen Senatsverwaltung, möglichst passgenaue Regelungen und Vorgaben aufzustellen, die für Schülerinnen und Schüler aufgrund der unterschiedlichen Altersgruppen und damit einhergehenden unterschiedlichen Reifegrade variieren können. Ferner können auch Regelungen getroffen werden, die schulartübergreifend und stufenübergreifend gelten. Die Regelungen können auch zeitlich befristet werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Schulaufsichtsbehörde ermächtigt, für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie für Schulen besonderer pädagogischer Prägung abweichende Regelungen zu treffen. Bei den Schulen besonderer pädagogischer Prägung kommen hier insbesondere abweichende Regelungen für Schulen mit einem besonderen Sport- oder Musikprofil in Betracht. Hinsichtlich abweichender Regelungen für den Sport ist hier besonders an die Eliteschulen des Sports und an die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik zu denken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet den Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit, in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den im Musterhygieneplan festgelegten Bestimmungen zu treffen.

Zu § 6 (Stufenzuordnung der einzelnen Schulen)

Diese Norm regelt das Verfahren der Stufenzuordnung der einzelnen Schulen.

Zu Absatz 1

Die Stufenzuordnung erfolgt einmal wöchentlich für jede einzelne Schule, wobei die Entscheidung über die Stufenzuordnung das jeweilig zuständige bezirkliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde trifft. Für die Zuordnung ist das individuelle Infektionsgeschehen an der Schule maßgeblich. Darüber hinaus können das allgemeine Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der Schule sowie die vorliegenden Rahmenbedingungen der Schule zur Beurteilung herangezogen werden, wenn sie das Infektionsgeschehen an der Schule beeinflussen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören alle Gegebenheiten an der Schule, die für den Infektionsschutz von Bedeutung sind, die also insbesondere das Einhalten der Schutz- und Hygienemaßnahmen erleichtern oder erschweren. Beispielhaft nennt Absatz 1 die räumliche Situation der Schule, wozu etwa die Größe der Klassenräume oder das Wege- und Flursystem der Schule gehören können. Die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Parameter bei der Stufenzuordnung ist in das Ermessen des jeweiligen Gesundheitsamtes und der Schulaufsicht gestellt, damit eine individuelle und passgenaue Einordnung der einzelnen Schule erfolgen kann. Diese ist notwendig, um einerseits das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung so weit wie möglich in Form des Präsenzunterrichts umzusetzen und andererseits um einer Verbreitung des Coronavirus schnellstmöglich entgegenwirken zu können, sollte sich das Infektionsgeschehen intensivieren.

Die Stufenzuordnung der Schule erfolgt in die Stufen grün oder gelb. Bei einem erheblichen landesweiten Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird, gilt für alle Schulen die Stufe rot.

Die Voraussetzungen für die Zuordnung zu den einzelnen Stufen werden benannt. Die Verordnung legt damit die erforderlichen (aber auch ausreichenden) Kriterien für die Stufenzuordnung fest und lässt gleichzeitig genügend Spielraum, um die Einordnung in die Stufen grün und gelb angepasst an die jeweilige Situation an der Schule treffen zu können.

Die Stufenzuordnung gilt ab dem ersten Tag der jeweiligen Schulwoche, in der Regel also jeweils ab Montag.

Vorgaben, die das Gesundheitsamt auf der Grundlage infektionsschutzrechtlicher Vorschriften trifft, gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt kann anlassbezogen auch Maßnahmen auf bestimmte Klassenverbände/Lerngruppen der Schule begrenzen.

Zu Absatz 2

Der nach § 5 erlassene Musterhygieneplan trifft die für die jeweilige Stufe maßgeblichen Regelungen.

Zu § 7 (Sonderregelungen zur Durchführung des Lehr- und Betreuungsbetriebs bis einschließlich 22. August 2021)

Die Norm regelt die Durchführung des Lehr- und Betreuungsbetriebs innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien. Diese Sonderregelungen sind erforderlich, da in diesem Zeitraum das individuelle Infektionsgeschehen an den Schulen erst beobachtet und evaluiert werden muss, bevor eine Stufenzuordnung durch das Gesundheitsamt erfolgen kann.

Bis einschließlich 22. August 2021 ist die Stufenzuordnung durch die Gesundheitsämter daher ausgesetzt. Für diesen Zeitraum legt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung die erforderlichen Vorgaben für die Umsetzung des Musterhygieneplans und der Schutz- und Hygienekonzepte nach § 5 Absatz 1 fest. Während dieses Zeitraumes können im Musterhygieneplan auch gesonderte Maßgaben, etwa für die Häufigkeit der Testungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, getroffen werden. Hiernach ist es also beispielsweise zulässig, eine höhere Testfrequenz in den ersten Schulwochen festzulegen als in den folgenden Wochen. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, dass während der Sommerferien jedenfalls nicht flächendeckend regelmäßige Testungen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstiger an der Schule tätiger Personen erfolgt sind. Somit besteht die Gefahr, dass das Virus unbemerkt in die Schulen getragen wird. Zudem ist eine Infektion mit dem Virus aufgrund der vermehrten Reisetätigkeit während der Ferien möglich. Somit besteht zu Beginn des Schuljahres eine erhöhte Gefahr der Verbreitung des Coronavirus in den Schulen. Eine erhöhte Testfrequenz wirkt dieser Gefahr entgegen.

Zu § 8 (Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift trifft in Absatz 1 Bestimmungen zum Führen einer Dokumentation über die Anwesenheit schulfremder Personen durch die Schulen. Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Angaben sind auch der Ort der Anwesenheit in der Schule oder die Raumnummer anzugeben.

Zu Absatz 2

Die Pflicht zur Dokumentation der Anwesenheit gilt nicht für Personen, die ausschließlich zum Bringen oder Abholen einer Schülerin oder eines Schülers das Schulgelände betreten. Zudem gilt sie nicht für Personen, die sich nur kurz auf dem Schulgelände befinden, ohne dort zu verweilen, wie etwa Lieferantinnen und Lieferanten oder Postbotinnen und Postboten.

Zu Absatz 3

Machen schulfremden Personen unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben ist ihnen gemäß Absatz 3 der Zutritt oder der weitere Verbleib zu verwehren.

Zu § 9 (Erprobungsklausel)

Die Norm ermöglicht es, Ausnahmen zu Bestimmungen dieser Verordnung und des nach § 5 erlassenen Musterhygieneplans in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Insbesondere zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten und im Rahmen von Pilotprojekten können solche Ausnahmen zugelassen werden. Ziel dieser Norm ist es, Projekte und Tests zu ermöglichen, durch die mehr Informationen über das Coronavirus und seine Verbreitung sowie die Möglichkeiten seiner Eindämmung gewonnen werden können. Für die Zulassung dieser Ausnahmen bedarf es des Einvernehmens der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 10 (Überprüfung ärztlicher Atteste durch das Gesundheitsamt)

§ 10 stellt eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 64 Absatz 3 Satz 2 SchulG dar. Sie erlaubt es der Schulleiterin oder dem Schulleiter, Atteste, die etwa zur Befreiung von der Präsenzpflcht oder der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vorgelegt werden, bei Zweifeln an deren Richtigkeit an das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt zum Zwecke der Überprüfung weiterzuleiten.

Damit die Schulleitung eine fundierte Entscheidung treffen kann, hat sie die Möglichkeit, die Expertinnen und Experten im jeweiligen bezirklichen Gesundheitsamt um Überprüfung des Attestes zu bitten. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Weiterleitung des Attestes an das bezirkliche Gesundheitsamt findet sich in § 64 Absatz 3 Satz 2 SchulG in Verbindung mit § 10 dieser Verordnung. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO und für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO. Die Weiterleitung erfolgt ausschließlich an das Gesundheitsamt, Dritte erhalten keine Kenntnis von dem Attest und den darin vermerkten Daten. Die Entscheidung über die Befreiung von der Präsenzpflcht trifft in jedem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Befristung der Geltungsdauer der Verordnung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und des § 5 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Die Verordnung gilt bis zum Ab-

lauf des 1. September 2021. Die Verlängerung der Geltungsdauer sowie die Anpassung und Aufhebung der Regelungen werden fortwährend unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens geprüft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung außer Kraft. Durch die Anwendungsbestimmung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass nach Ablösung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung durch Inkrafttreten der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für die restliche Dauer der Ferien für die noch stattfindenden Ferienangebote der Schulen und die Vorbereitung des Unterrichtsbetriebes die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden sind. Um sicherzustellen, dass der Musterhygieneplan und die schulischen Schutz- und Hygienekonzepte nach § 5 Absatz 1 ab dem 9. August 2021 Anwendung finden können, ist § 5 dieser Verordnung auch während der Übergangszeit des Absatzes 2 bereits anzuwenden, soweit er die Erstellung des Musterhygieneplans und der schulischen Schutz- und Hygienekonzepte betrifft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 und § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 886) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es sind Kostenauswirkungen im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause möglich. Die Kostenauswirkungen sind nicht bezifferbar.

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 29. Juli 2021

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§ 2 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz
Verordnungsermächtigung**

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

**§ 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Schutzmaßnahmen**

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,

16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder

17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(...)

§ 32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 33 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 36 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
5. sonstige Massenunterkünfte,
6. Justizvollzugsanstalten sowie
7. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.

(...)

§ 4 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Anwesenheitsdokumentation

(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die verantwortliche Person die folgenden Angaben der Person erhebt, deren Anwesenheit zu dokumentieren ist:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),
4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
5. Anwesenheitszeit,

6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) und

7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 erhobenen Daten sind für die Dauer von zwei Wochen, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

(3) Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die Nutzerinnen und Nutzer. Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren. Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen

technisch nicht zulassen, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.

§ 6 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Nachweiserfordernisse eines negativen Tests

(1) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),

2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),

3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder

4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen. Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen des Tests und dessen Hersteller, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt oder, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, beaufsichtigt

hat. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Sollte die Bescheinigung in einem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten elektronischen Format ausgestellt worden sein, so ist diese von der Pflicht zur Nennung des Testnamens und -herstellers, sowie der Nennung der Teststelle oder -person ausgenommen. Die Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung sowie die Beaufsichtigung der Testung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person im Rahmen der Beauftragung vorgenommen werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 8 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Regelungen für Geimpfte und Genesene

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen oder ein Testangebot annehmen zu müssen oder stattdessen eine Testung vornehmen lassen zu müssen, entfällt für folgende Personen:

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(2) Die Ausnahmen für den Personenkreis nach Absatz 1 gelten nur, sofern diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

§ 25 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Schulen

Die Vorgaben zum Betrieb der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.

§ 39 Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Verordnungsermächtigung

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 5 Absatz 2 zu treffen,
2. über § 1 Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
3. über die Regelungen im 2. Teil hinaus Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,
4. über § 2 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske zu regeln und
5. über § 4 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere als den im 2. Teil genannte Verpflichtungen zur Dokumentation der Anwesenheit zu bestimmen.

(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zu regeln, wobei auch Bereiche außerhalb von geschlossenen Räumen und Regelungen zur Maskenpflicht für Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres während des Schulbesuchs erfasst sein können. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Schulen sowie Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege sowie weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen oder deren Schließung anzuordnen; unberührt bleibt § 22 Absatz 2 und die Möglichkeit allgemeiner Vorgaben auf anderer Rechtsgrundlage zum Zwecke der Eindämmung der Covid-19-Pandemie wie insbesondere nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.